

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: §§ 22, 23 BAT Krankenkassen; Tarifvertrag für die Techniker-
Krankenkasse i.d.F. vom 11. April 1972 § 10

Leitsätze:

1. Richtet sich die Eingruppierung eines Leiters oder stellvertretenden Leiters der Geschäftsstelle einer Ersatzkasse nach der Zahl der Mitglieder, kann gegenüber einer Steigerung der Mitgliederzahl über die Meßzahl hinaus nicht eingewandt werden, diese Steigerung sei nur geringfügig oder vorübergehend.
2. Ein Anspruch auf höhere Vergütung entsteht jedoch nach § 10 des Tarifvertrages für die Techniker-Krankenkasse erst, wenn die Meßzahl für die Dauer von wenigstens drei Monaten überschritten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann dem Angestellten die Tätigkeit eines Leiters bzw. stellvertretenden Leiters einer Geschäftsstelle vorübergehend zugewiesen werden, sofern hierfür sachliche Gründe bestehen.

Aktenzeichen: 4 AZR 247/74

Urteil des BAG vom 12. März 1975 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 247/74

2 Sa 12/74 Hamm

Verkündet am
12. März 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. März 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Burton und Brocksiepe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 5. April 1974
- 2 Sa 12/74 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 1. Oktober 1960 als Angestellter in den Diensten der Beklagten, einer Ersatzkasse für die technischen Berufe, deren Sitz Ha ist. Er ist stellvertretender Leiter der Geschäftsstelle H der Beklagten. Das Arbeitsverhältnis richtet sich kraft Organisationszugehörigkeit nach dem Tarifvertrag für die Techniker-Krankenkasse in der Fassung vom 11. April 1972 (TKT).

Die Parteien streiten um die tarifgerechte Vergütung des Klägers für die Zeit ab 1. August 1972. Der Kläger erhielt bis zum 30. September 1972 Vergütung nach VergGr. IV a der Anlage 1 zum TKT i.d.F. vom 3. November 1969. In diese Vergütungsgruppe waren eingereiht: Stellvertretende Geschäftsstellenleiter in Geschäftsstellen mit 5000 bis 8999 Mitgliedern. Ab 1. Oktober 1972 erhält der Kläger Vergütung nach der früheren VergGr. IV a entsprechenden VergGr. 7 der Anlage 1 zum TKT i.d.F. vom 18. Dezember 1972, in die Abwesenheitsvertreter des Geschäftsstellenleiters in Geschäftsstellen mit 5000 bis 8909 Mitgliedern eingruppiert sind.

Am 1. August 1972 überschritt die Mitgliederzahl der Geschäftsstelle H mit 9026 Mitgliedern die Meßzahl von damals 9000 Mitgliedern. Dieser Zustand hielt ununterbrochen wenigstens drei Monate an und änderte sich erst durch Eröffnung der Geschäftsstelle in I am 15. November 1972, wobei rund 2500 Mitglieder aus dem Bestand der Geschäftsstelle H auf die Geschäftsstelle I übergingen. Die Eröffnung der Geschäftsstelle I war schon im Jahre 1965 vom Vorstand der Beklagten beschlossen worden. Das Vorhaben verzögerte sich indes. Erst am 1. August 1972 wurden entsprechende Räume angemietet, die noch für Kassenzwecke umgebaut werden mußten. Mit Rücksicht hierauf schrieb die Beklagte dem Kläger am 31. August 1972:

"Sehr geehrter Herr S ,
in der Geschäftsstelle H werden seit dem 1. August d.J. mehr als 9.000 Mitglieder betreut. Nach unserem Tarifvertrag bedeutet dies die Wahrnehmung einer höherwertigeren Aufgabe, wenn die Grenze von 8.999 drei Monate lang überschritten wird. Sie werden diese Aufgabe ggf. - ausschlaggebend ist die Mitgliederzahl am 1.10. 1972 - vorübergehend für die Dauer von vier Monaten wahrnehmen.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Sie haben in diesem Fall nach § 10 Abs. 4 unseres Tarifvertrages Anspruch auf eine persönliche Zulage. Wir melden uns zu gegebener Zeit wieder."

Am 20. September 1972 bat der Kläger um Prüfung, ob er nicht nach § 10 Ziff. 9 TKT höhergruppiert werden könne. § 10 TKT lautet:

"§ 10

Eingruppierung

1. Der Angestellte wird nach den im Gruppenplan vereinbarten Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 1) unter Beteiligung des Personalrats eingruppiert.
2. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Gehaltsätzen der Anlage 2.
3. Die Stufensteigerung erfolgt jährlich. Bei Eingruppierung im Laufe eines Monats ist der Steigerungstermin der 1. des betreffenden Monats.
4. Für die vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit von mindestens 3 Wochen wird mit Beginn der dritten Woche dieser höherwertigen Tätigkeit eine persönliche Zulage in Höhe des Betrages gezahlt, den eine Umgruppierung des Angestellten in die der vorübergehend ausgeübten Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe ergeben hätte. Die Zulage entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die höherwertige Tätigkeit beendet wird. Diese Regelung gilt nicht für ständige Stellvertreter, die als solche eingruppiert sind.
5. Bei Umgruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe erhält der Angestellte das gegenüber seinem bisherigen Gehalt nächsthöhere Stufengehalt der neuen Gruppe zuzüglich einer Stufensteigerung. Die Stufensteigerung wird nicht gewährt, wenn die Umgruppierung aus der ersten oder zweiten Stufe der bisherigen Vergütungsgruppe erfolgt. Bei der Umgruppierung beginnt der Steigerungszeitraum neu, es sei denn, daß zwischen dem Tage der Umgruppierung und dem nächstfälligen Steigerungstermin weniger als sieben Monate liegen. In diesem Falle bleibt der alte Steigerungstermin bestehen.
6. Für Angestellte, die mit Anspruch auf Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld versetzt werden, um eine höherwertige Tätigkeit an einem anderen als ihrem bisherigen Dienort zu übernehmen, muß die mit der Übernahme der höherwertigen Tätigkeit verbundene Umgruppierung eine Gehaltsaufbesserung von mindestens 150,-- DM ergeben. Die Höchstgrenze bildet jedoch die Endstufe der neuen Gruppe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

7. Voraussetzung für die Umgruppierung von Sachbearbeitern mit abgeschlossener Fachlehre oder gleichwertiger Ausbildung in die Gruppe III ist in der Regel eine 3-jährige Tätigkeit in der Gruppe II oder II a. Voraussetzung für die Umgruppierung in die Gruppe III von Beitrags- und Leistungs-Sachbearbeitern in der Hauptverwaltung und in den Geschäftsstellen, die keine abgeschlossene Fachlehre oder gleichwertige Ausbildung für ihr Aufgabengebiet haben, sind die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufbaulehrgang der Kasse und eine mindestens 3-jährige Tätigkeit nach der Gruppe II oder II a.
8. Beim Vorliegen besonderer Leistungen können Stufen unter Beibehaltung des bisherigen Steigerungstermins übersprungen werden. Das Vorliegen besonderer Leistungen ist im Benehmen mit dem Personalrat unter Berücksichtigung der Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes festzustellen. Dem Personalrat steht ein Initiativrecht zu.
9. Übersteigt die Mitgliederzahl einer Geschäftsstelle die im Tarifvertrag, Anlage 1, festgelegten Meßzahlen ununterbrochen für drei Monate, so werden der Geschäftsstellenleiter und sein Stellvertreter vom Beginn des Monats der erstmaligen Überschreitung an in die entsprechende neue Gruppe des Tarifvertrages, Anlage 2, umgruppiert.
10. Sinkt die Mitgliederzahl einer Geschäftsstelle durch kassenorganisatorische Maßnahmen unter die nächstniedrigere Meßziffer und ist auch in einem längeren Zeitraum nicht ein Wiederüberschreiten dieser Meßziffer zu erwarten, so ist dem Geschäftsstellenleiter und dem Stellvertreter eine ihren bisherigen Aufgabengebieten von der Größe und Bedeutung her entsprechende neue Aufgabe anzubieten. Ist dies nicht möglich, bleibt ihre bisherige Eingruppierung unverändert.
11. Für die Dauer der kommissarischen Beauftragung mit einer höherwertigen Tätigkeit wird eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem bisherigen Gehalt und der nächsthöheren Stufe der neuen Vergütungsgruppe, mindestens aber in Höhe des Stufensteigerungsbetrages der neuen Vergütungsgruppe, gewährt. Die Entscheidung über die endgültige Bestätigung und die Umgruppierung hat nach Ablauf von 6 Monaten zu erfolgen."

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stünde für die Zeit vom 1. August bis 30. September 1972 Vergütung nach VergGr. V der Anlage 1 zum TKT i.d.F. vom 3. November 1969 und für die Zeit ab 1. Oktober 1972 Vergütung nach VergGr. 9 der Anlage 1 zum TKT i.d.F. vom 18. Dezember 1972 zu. Er ist der



- 5 -

Ansicht, daß die Voraussetzungen von § 10 Ziff. 9 TKT erfüllt seien, da ab 1. August 1972 die Geschäftsstelle H länger als drei Monate mehr als 9000 Mitglieder gehabt habe; die erst nach Ablauf von drei Monaten vorgenommene Verringerung des Mitgliederstandes durch die Eröffnung der Geschäftsstelle I sei auf seinen einmal entstandenen Vergütungsanspruch ohne Einfluß.

Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm vom 1. August bis 30. September 1972 Vergütung nach VergGr. V und ab 1. Oktober 1972 Vergütung nach VergGr. 9 der Anlage 1 zum TKT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, daß dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung nach den begehrten höheren Vergütungsgruppen nicht zustehe. Der Kläger habe wegen der bevorstehenden Errichtung der Geschäftsstelle I höherwertige Dienstleistungen überhaupt nicht erbracht. Außerdem habe er die Tätigkeiten in der Geschäftsstelle H nach der Erhöhung der Mitgliederzahl nur vorübergehend ausgeübt und demgemäß die Zulage nach § 10 Ziff. 4 TKT erhalten. Unter diesen Umständen scheide § 10 Ziff. 9 TKT aus.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 10.894,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V für die Zeit vom 1. August bis 30. September 1972 und nach VergGr. 9 der Anlage 1 zum TKT für die Zeit ab 1. Oktober 1972 nicht zusteht. Zwar sind zunächst die Voraussetzungen von § 10 Ziff. 9 TKT erfüllt, da die Geschäftsstelle H ab 1. August 1972 mehr als 9000 Mitglieder hatte und dieser Zustand länger als drei Monate anhielt. Der Kläger hätte also nach dieser tariflichen Bestimmung am 1. November 1972 rückwirkend für die Zeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

ab 1. August 1972 einen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V bzw. 9 der Anlage 1 zum TKT erworben, wenn er die Tätigkeit als stellvertretender Leiter der Geschäftsstelle H bei der Beklagten nach wie vor unverändert als seine auf Dauer auszuübende Tätigkeit wahrgenommen hätte. Die von ihm auszuübende Tätigkeit wäre dann die eines stellvertretenden Geschäftsstellenleiters in einer Geschäftsstelle mit 9000 bis 17999 bzw. 8910 bis 16999 Mitgliedern geworden, so daß der Anspruch auf höhere Vergütung nach § 10 Ziff. 9 TKT entstanden wäre.

Entgegen der Auffassung der Beklagten könnte demgegenüber auch nicht eingewandt werden, daß die Überschreitung der Meßzahl nur geringfügig war, und daß der Kläger wegen der Vorbereitungen der Errichtung der Geschäftsstelle I die Tätigkeiten eines stellvertretenden Geschäftsstellenleiters einer Geschäftsstelle mit höherer Mitgliederzahl tatsächlich gar nicht ausgeübt habe. Der Tarifvertrag stellt nämlich in den Tätigkeitsmerkmalen eindeutig allein auf die Überschreitung der Meßzahl für eine Dauer von wenigstens drei Monaten ab und knüpft allein hieran den Anspruch auf Vergütung nach der höheren Vergütungsgruppe. Auf eine spätere rückläufige Entwicklung des Mitgliederbestandes kommt es nicht an; vielmehr wird in § 10 Ziff. 10 TKT ausdrücklich bestimmt, daß ein Sinken der Mitgliederzahl durch kassenorganisatorische Maßnahmen nach Ablauf dieser drei Monate grundsätzlich keinen Einfluß auf die Vergütung hat.

Der Kläger hat aber am 1. November 1972 die Tätigkeit als stellvertretender Leiter einer Geschäftsstelle mit 9000 bzw. 8910 oder mehr Mitgliedern nur noch vorübergehend ausgeübt. Dem Kläger war nämlich durch Schreiben vom 31. August 1972 diese wegen der höheren Meßzahl (Mitgliederbestand) tariflich höherwertige Tätigkeit ausdrücklich nur "vorübergehend für die Dauer von 4 Monaten" übertragen worden; demgemäß erhielt er auch die nach § 10 Ziff. 4 TKT vorgesehene persönliche Zulage. Dieses Schreiben vom 31. August 1972, das das angefochtene Urteil in seinem Tatbestand wörtlich wiedergegeben hat, hat das Berufungsgericht, soweit ersichtlich, nicht eingehend gewürdigt. Das ist jedoch unschädlich, weil das Revisionsgericht angesichts des eindeutigen Textes des Schreibens dieses selbst auslegen kann,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

ohne daß es noch einer den Tatsacheninstanzen vorbehaltenen Auslegung bedürfte (vgl. RGZ 158, 119 ¹²⁴7; BGHZ IM § 2084 BGB Nr. 7; BAG AP Nr. 34 zu § 133 BGB). Mit diesem Schreiben war dem Kläger die Tätigkeit als stellvertretender Leiter einer Geschäftsstelle mit höherer Mitgliederzahl zu einem Zeitpunkt nur vorübergehend übertragen worden, zu dem ihm ein Anspruch auf dauernde Beschäftigung und Vergütung nach der tariflich höherwertigen Tätigkeit noch nicht zustand, wobei hier hinsichtlich der Beschäftigung der Fall des § 10 Ziff. 10 TKT außer Betracht bleiben kann.

Die Beklagte konnte auch die durch die Überschreitung der Mitgliederzahl tariflich höherwertig gewordene Tätigkeit dem Kläger nur zur vorübergehenden Ausübung zuweisen. Es gilt insoweit nichts anderes, als der Senat bereits in der Entscheidung BAG AP Nr. 61 zu §§ 22, 23 BAT ausgeführt hat. Die Beklagte war hiernach grundsätzlich berechtigt, eine dem Kläger durch entsprechendes Steigen der Mitgliederzahl zuwachsende höherwertige Tätigkeit vor Ablauf von drei Monaten so zu gestalten, daß sie nach § 10 Ziff. 4 TKT nur vorübergehend ausgeübt wurde, um die Rechtsfolge des § 10 Ziff. 9 TKT nicht eintreten zu lassen.

Diese Entscheidung der Beklagten war auch sachgerecht, denn es war von vornherein absehbar, daß dem Kläger die tariflich höherwertige Tätigkeit wegen der bereits begonnenen Einrichtung der Geschäftsstelle I nur für kurze Zeit zuwachsen würde. Nachdem bereits vor mehreren Jahren beschlossen worden war, die Geschäftsstelle I einzurichten, waren am 1. August 1972 entsprechende Geschäftsräume angemietet worden; es stand somit fest, daß die Geschäftsstelle I in nächster Zeit ihre Tätigkeit aufnehmen würde und damit die Meßzahl bei der Geschäftsstelle H wieder unter die hier für eine höherwertige Tätigkeit maßgebliche Grenze sinken würde.

Entgegen der Auffassung des Klägers konnte eine solche Übertragung einer Tätigkeit als stellvertretender Geschäftsstellenleiter auch nach § 10 Ziff. 4 TKT vorübergehend erfolgen. Die Vorschrift des § 10 TKT enthält verschiedene Bestimmungen, die teilweise die Eingruppierung sämtlicher Angestellter, teilweise aber nur die Eingruppierung bestimmter Angestellter, ins-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

besondere der Geschäftsstellenleiter und ihrer Stellvertreter in Ziffern 9 und 10, regeln. Die Bestimmungen des § 10 Ziff. 4 TKT sind aber eine Vorschrift, die für sämtliche Angestellten gilt und von der nicht, wie etwa der Kläger meint, Geschäftsstellenleiter und ihre Stellvertreter ausgenommen sind. § 10 Ziff. 4 TKT bestimmt nämlich allgemein, wie zu verfahren ist, wenn eine höherwertige Tätigkeit mindestens drei Wochen vorübergehend ausgeübt wird und bestimmt weiterhin, wann und wie lange eine Zulage zu zahlen ist. Wenn es dazu im letzten Satz heißt: "Diese Regelung gilt nicht für ständige Stellvertreter, die als solche eingruppiert sind", so bedeutet das lediglich eine Sonderregelung für Stellvertreter, die als solche die höherwertige Tätigkeit dessen ausüben, den sie vertreten; solche Stellvertreter erhalten keine Zulage, weil diese Vertretung ihre eigentliche Aufgabe ist, für die sie bezahlt werden. Dagegen bedeutet diese Ausnahme nicht, daß nicht jemand vorübergehend mit der Ausübung der Tätigkeit eines Stellvertreters eines Geschäftsstellenleiters betraut werden könnte. Es ist also durchaus möglich, auch die Tätigkeit eines Geschäftsstellenleiters oder seines Stellvertreters vorübergehend einem Angestellten zu übertragen, der bisher noch nicht Geschäftsstellenleiter oder Stellvertreter war. Stellt aber so § 10 Ziff. 4 TKT eine allgemeine Regelung dar, so gilt sie auch für den Fall, daß die festgelegten Meßzahlen im Sinne von § 10 Ziff. 9 TKT überschritten werden. Auch in diesem Fall kann dann bei entsprechender sachlicher Begründung die höherwertige Tätigkeit in einer Geschäftsstelle mit höherer Meßzahl vorübergehend übertragen werden, weil tariflich diese Tätigkeit in Geschäftsstellen mit einem höheren Mitgliederstand anders, nämlich höher bewertet wird und damit eine tariflich andere als die bisherige Tätigkeit darstellt. Im Gegensatz zur Auffassung des Klägers hat er deshalb nicht gleichbleibend die Tätigkeit eines stellvertretenden Leiters der Geschäftsstelle H ausgeübt, sondern seine Tätigkeit war tarifrechtlich bis zum 1. August 1972 als die eines stellvertretenden Geschäftsstellenleiters einer Geschäftsstelle mit weniger als 9000 Mitgliedern und damit anders zu bewerten als nach dem 1. August 1972. Da die Tätigkeitsmerkmale auf die unterschiedliche

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Zahl der Mitglieder abstellen, handelt es sich auch jeweils um eine tariflich anders bewertete Tätigkeit.

Hat aber damit der Kläger die Tätigkeit in einer Geschäftsstelle mit mehr als 9000 bzw. mehr als 8910 Mitgliedern am maßgeblichen Stichtag des 1. November 1972 nur vorübergehend ausgeübt, stand ihm nur die gezahlte Zulage und nicht der Anspruch auf Vergütung nach der begehrten höheren Vergütungsgruppe auf Dauer zu.

Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann	Dr. Feller	Dr. Neumann
Burton	Brocksiepe	

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)